

# Dienstbefehl 20009 (DBF20009)

## Zwangsmittel

### 1 Grundsätze

#### 1.1 Begriff

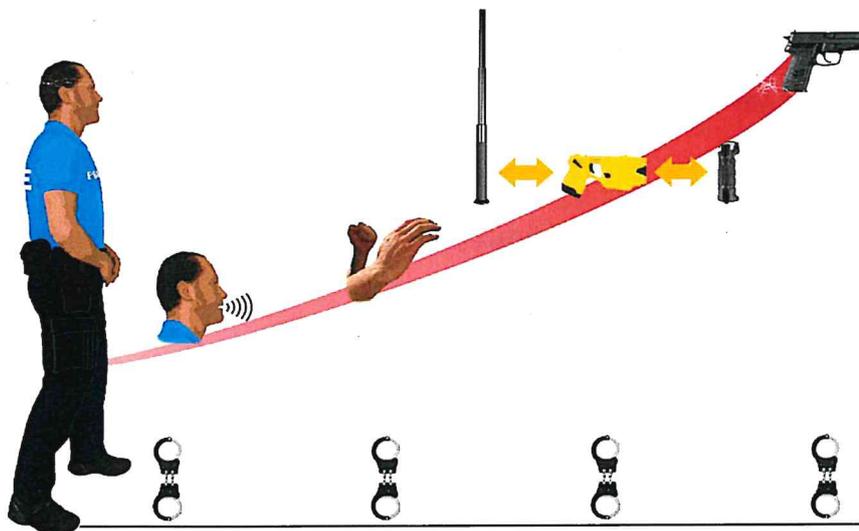
Die Polizei ist berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (d.h. zur Durchsetzung der Vorschriften der Rechtsordnung) und zum Selbst- und Fremdschutz unmittelbaren Zwang anzuwenden (Art. 132 ff PolG).

Für die zur Vornahme unmittelbaren Zwangs eingesetzten Hilfsmittel wird der Begriff «Zwangsmittel» verwendet. Der vorliegende Dienstbefehl regelt die Grundsätze im Umgang mit den Zwangsmitteln sowie deren Einsatz bei der Kantonspolizei Bern.

Diese Regelung ist nicht abschliessend. Neben den gesetzlichen Bestimmungen und dem vorliegenden Dienstbefehl sind ergänzende und/oder präzisierende Umsetzungsvorgaben von A+W, von Linienvorgesetzten, [REDACTED] sowie die via P+E festgelegten Grundsätze der Einsatzdoktrin der Kapo Bern zu beachten.

#### 1.2 Verhältnismässigkeitsprinzip

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang wird bezüglich ihrer Wirkung bzw. ihres Risikopotentials grundsätzlich gemäss den Eskalationsstufen des Schweizerischen Polizeinstitutes Neuenburg eingereiht:



Im Einzelfall entscheidet der einzelne Mitarbeitende. Bei Einsätzen im Verband kann der Einsatzverantwortliche Vorgaben machen. Notwehr und Notwehrhilfe bleiben dabei dem einzelnen Mitarbeitenden vorbehalten. Der Einsatz erfolgt abschliessend immer aufgrund der sich bietenden Lage nach den folgenden Grundsätzen des Verhältnismässigkeitsprinzips (Eselsleiter: AN-GEPASSTERFORDERLICHGEEIGNET):

- der Einsatz von unmittelbarem Zwang muss zur Auftragserfüllung erforderlich sein;
- die Anwendung von unmittelbarem Zwang muss dem Zweck entsprechend geeignet sein;
- dabei muss es sich um die mildeste taugliche und verfügbare Massnahme handeln, welche zum gewünschten Erfolg führt;
- die durch den Einsatz des polizeilichen Zwangsmittels zu erwartende Beeinträchtigung darf nicht in einem Missverhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen.

### 1.3 Zulässige Mittel

Es dürfen nur die von der Kantonspolizei abgegebenen Zwangsmittel inkl. Zubehör und Munition verwendet werden. Eigenständige Abänderungen jeglicher Art an diesen Zwangsmitteln sind untersagt.

Die Abgabe der Mittel auf die verschiedenen OE/Funktionen richtet sich grundsätzlich nach den SiET-Kategorien gemäss DBF30005, SiET, Pt. 3 und erfolgt nach Bewilligung des Kommandanten.

Andere Zwangsmittel, welche aufgrund spezieller Bedürfnisse [REDACTED] und/oder zu Versuchszwecken eingesetzt werden, bedürfen der Bewilligung des Kommandanten. Die Abteilung Technik, FB Logistik, hält die Kontrolle betreffend die Zuweisung (Standorte/Personen), den Zustand und den Unterhalt der von der Kantonspolizei Bern abgegebenen Zwangsmittel. Dabei wird sie von jedem Mitarbeitenden, insbesondere von den namentlich gemeldeten Waffenverantwortlichen auf den Standorten unterstützt.

### 1.4 Ausbildung und Einsatz

Zwangsmittel dürfen nur von Mitarbeitenden mitgeführt und eingesetzt werden, welche die Ausbildung gemäss Vorgaben von A+W bzw. der vorgesetzten Stellen (Stufe KS4) der Spezialdienste und -formationen absolviert haben.

### 1.5 Warnung vor dem Einsatz

Gemäss Art. 132 Abs 2, PolG hat dem Einsatz polizeilicher Zwangsmittel, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen, eine deutliche Warnung voranzugehen. Ist für die betroffene Person nicht offensichtlich erkennbar, dass es sich um einen Polizeieinsatz handelt, so ist dies gleichzeitig mit der Warnung mitzuteilen.

### 1.6 Hilfeleistung

Werden bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Personen verletzt, ist diesen, soweit die Umstände es nicht ausschliessen, die nötige Hilfe zu leisten. Wo nötig, ist ärztliche Hilfe anzufordern.

### 1.7 Auswertung

P+E wertet den jeweiligen Einsatz bezüglich Lehren/Erkenntnisse (QS) zuhanden der Einsatzdoktrin der Kantonspolizei aus.

Dasselbe erfolgt durch A+W bezüglich Lehren/Erkenntnisse zuhanden der Ausbildung. Der Rechtsdienst beurteilt die Recht- und Verhältnismässigkeit des Einsatzes zuhanden des Kommandanten.

Bei Vorliegen von erheblichen Verletzungen, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, ist durch die REZ gem. DBF20004 «Führungspikett» sofort die Leitung der entsprechenden Abteilung bzw. des Kdo-/Kripo-Pikett zu orientieren.

Zudem erfolgt in diesen Fällen die Spurensicherung und Tatbestandsaufnahme unter Leitung der Kriminalabteilung. In besonderen Fällen und auf Anordnung des Kommandanten sowie in Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft erfolgt die Spurensicherung und Tatbestandsaufnahme ggf. durch ein externes Korps (siehe auch DBF80005).

### 1.8 Betreuung für Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden werden nach Zwangsmittleinsätzen, die sie belasten, durch den psychologischen Dienst der Kapo Bern betreut [REDACTED]

Der Rechtsdienst stellt in Absprache mit den betroffenen Mitarbeitenden und dem Kdt / Kdt-Stv den erforderlichen Rechtsbeistand sicher. Auf begründetes Gesuch hin wird dem Mitarbeitenden ein externer Rechtsanwalt zugewiesen, sofern kein Ausschlussgrund nach Art. 13 Abs. 2 KPG oder ein Bagatellfall vorliegt.

### 1.9 Sonderfälle

Bei Einsätzen im Verband [REDACTED] kann der Einsatz bestimmter Zwangsmittel der Einsatzdoktrin der Kantonspolizei entsprechend (gem. DBF80027, OD-Doktrin etc.) und unter Berücksichtigung von Pt. 1.2. dieses Dienstbefehls durch den Einsatzverantwortlichen angeordnet bzw. eingeschränkt werden.

### 1.10 Tragen der Dienstwaffe während der Dienstzeit

Gemäss Art. 165 PolG erfolgt der Dienst in der Regel bewaffnet. Polizeiliches Handeln kann unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit auch unbewaffnet erfolgen, sofern die Situation dies zulässt. Innerhalb der Gebäude bzw. in bezeichneten, nicht öffentlich zugänglichen Teilen von Gebäuden der Kantonspolizei Bern kann auf das Waffentragen (uniformiert und/oder zivil) verzichtet werden, wenn der Zutritt/Aufenthalt zu/in denselben wie folgt beschränkt ist:

- Für Angehörige der Kapo BE;
- Für sicherheitsüberprüfte Personen ausserhalb der Kapo BE (grüner Ausweis gem. WEI10016);
- Für Personen, für deren Ungefährlichkeit Angehörige der Kapo BE garantieren;
- Wenn weitere, externe Personen unter ständiger Begleitung/Aufsicht eines bewaffneten Angehörigen der Kapo BE stehen.

Bei sämtlichen dienstlichen Verrichtungen ausserhalb der Gebäude bzw. bezeichneten Gebäudeteilen der Kapo BE gem. Pt. 1 kann auf das Tragen der Waffe nur verzichtet werden, wenn:

- Die Tätigkeit mit dem Tragen einer Waffe nicht vereinbar ist (wie in einzelnen Situationen in der Observation, bei Befragungen von Kindern, an Anlässen und Örtlichkeiten, an denen das Tragen einer Waffe auch für Polizisten ungebührlich ist, in Galauniform und der Uniform des Spiels etc.), wo die Waffe jedoch, wenn möglich, an geeignetem Ort und in geeigneter Art mitzuführen und greifbar ist;
- Bei dienstlichen Tätigkeiten ausserhalb des Hoheitsgebietes des Kantons Bern, wenn für die entsprechende Tätigkeit das Tragen der Waffe nicht erforderlich ist (siehe Pt. 1.11).

Wenn Mitarbeitende in der Öffentlichkeit als Polizei erkennbar sind, ist zudem ein milderer Zwangsmittel [REDACTED] sowie für Mitarbeitende in Zivil eine Kennzeichnung POLICE (Überwurfweste) zu tragen.

Wird die Dienstwaffe von Mitarbeitenden in Zivil mitgetragen, ohne dass sie als Polizei erkennbar sind, muss kein zusätzliches milderer Zwangsmittel mitgetragen werden, jedoch müssen sie sich als Polizei ausweisen können.

### 1.11 Tragen der Zwangsmittel ausserhalb der Dienstzeit

Grundsätzlich gilt, dass die Angehörigen der Kantonspolizei Bern unter den Voraussetzungen von Art. 170 PolG ihre Zwangsmittel zusammen mit dem polizeilichen Dienstausweis auch ausserhalb der förmlichen Dienstzeit im ganzen Kantonsgebiet ohne Prüfungen oder Bewilligungen im Sinne des Waffengesetzes (Art. 2 Abs. 1 Waffengesetz) tragen können. Es kommen grundsätzlich die allgemeinen Regeln zum Tragen der Waffe zur Anwendung. Die Dienstwaffe darf jedoch nicht sichtbar getragen werden.



Kommandierte Einsätze und Kurse, Arbeitswege, Pikettstellung etc. sind als dienstliche Verrichtungen zu betrachten, auch wenn sie das Kantonsgebiet überschreiten bzw. ausserkantonl stattfinden. In diesen Fällen ist das Mitführen des Zwangsmittels folglich grundsätzlich erlaubt.

Bei nicht dienstlichen Verrichtungen ist es untersagt, die Zwangsmittel ausserhalb der Dienstzeit in fremdes Kantonsgebiet mitzunehmen, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Zustimmung des Drittkantons vor.

Wird beabsichtigt, ausserhalb der Dienstzeit eine andere als die persönliche Dienstwaffe oder ein anderes als die dienstlich verwendeten Zwangsmittel zu tragen, ist auf dem ordentlichen Weg um eine Waffentragbewilligung nachzusuchen (ausgenommen davon sind Handfesseln).

**2 Inkrafttreten**

Dieser Dienstbefehl tritt rückwirkend per 1. Februar 2022 in Kraft und ersetzt den DBF20009 vom 01.01.2020. Bern, 12. Mai 2022 28.06.2022 Detailanpassung auf Seite 8, 3. Tragpflicht

Sig. Christian Brenzikofer  
Kommandant

**Anhang**

- Vorgaben bezüglich der einzelnen Zwangsmittel
- Checkliste Schusswaffengebrauch
- Matrix Einsatzkompetenzen Sturmgewehrschützen
- Meldeformular Zwangsmittleinsatz
- Prozess Meldung Zwangsmittleinsatz

**Vorgaben bezüglich der einzelnen Zwangsmittel**

A	Fesselungen	GES	RSG (Reizstoffe)	DSG	
1. Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 133 PolG</li> <li>- DBF30005, SiET</li> <li>- Lehrmittel SPI, IPH, Kapo BE</li> <li>- Rückführungen ABD: Zwanganwendungsgesetz/-Vo</li> <li>- Benutzerhandbuch EJPD für Rückführungen (ABD)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 2+4 Waffengesetz WG, SR 514.54</li> <li>- Art. 14-17 StGB, SR 311.0</li> <li>- Art. 5,132,136 PolG BSG 551.1</li> <li>- DBF30005, SiET</li> <li>- Lehrmittel SPI bzw. Kapo BE</li> </ul>			-
2. Abgabe an	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SiET-Kat. 1 - 3 + spez. Fälle gem. Pt. 1.3</li> <li>- Fussfesseln auf den Standorten</li> <li>- Spezialfesselungen ABD (Rückführungen)</li> </ul>	Persönliche Abgabe an: <ul style="list-style-type: none"> <li>- SiET Kat 1 + MA OD Front</li> <li>- Restliche SiET Kat 1 - 3 freiwillig und auf Antrag an KS4</li> <li>- Für MA SiET Kat 1 ab 50 Jahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- RSG 2000: Persönliche Abgabe an SiET-Kat. 1 - 5</li> <li>- Kollektivwaffen:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- RSG 400 und CS-Granaten im OD, auf Einsatzfahrzeugen und auf</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kollektivwaffe auf den Standorten gem. Verteilerkonzept P+E für MA der SiET-Kat 1 +</li> </ul>	-



	gen) gem. Benutzerhandbuch EJPD für Rückführungen	Rückgabe an Logistik mittels Gesuch adW an C P+E möglich.	den spez. Standorten - WaWe im OD		
<b>3. Tragpflicht</b>	<p><b>Grundsätzlich keine Tragpflicht.</b> Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im polizeilichen <b>Frontdienst</b> und bei Verrichtungen, bei welchen die MA im öffentlichen Raum als Polizei erkennbar sind: Handfesseln, Dienstpistole + mind. ein milderes Zwangsmittel (GES oder RSG2000). Ist die Waffe/Zwangsmittel sichtbar, muss der Waffenträger als Polizist gekennzeichnet und erkennbar sein (Uniform, Weste).</li> <li>- <b>DSG:</b> Pro Patrouille der SVEM Tragpflicht für einen der beiden MA (SiET-Kat 1). Der DSG-Träger muss mind. ein weiteres Zwangsmittel gleicher Eskalationsstufe auf sich tragen (RSG od. GES)</li> <li>- <b>Im OD:</b> Handfesseln, Dienstpistole, GES, RSG und zugewiesene Kollektivwaffen.</li> <li>- Bei Einsätzen im Verband kann eine Tragpflicht grundsätzlich oder situativ <b>angeordnet werden</b>.</li> </ul>				
<b>4. Einsatzkompetenz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich beim betreffenden <b>Mitarbeiter</b>.</li> <li>- Bei Einsätzen im Verband (wie im OD, in Sonderlagen) kann der Einsatz bestimmter Einsatzmittel gemäss der Einsatzdoktrin der Kantonspolizei (DBF80027, OD-Doktrin etc.) durch den Einsatzverantwortlichen <b>angeordnet oder eingeschränkt</b> werden.</li> </ul>				

	Fesselungen	GES	RSG (Reizstoffe)	DSG	
<b>5. Meldepflicht nach Einsatz</b> <a href="#">(Link auf Doku Meldeprozess]</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich nein, ausser bei Verletzungen, welche eine ärztliche Betreuung erfordern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Schlageinwirkung auf das Gegenüber, <u>Meldeformular</u> a.d.Dw. an P+E zwecks Weiterleitung an RD und A+W (beim Einsatz im OD, Meldung durch den GEL/EL/EK an P+E in Berichtsform)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- A.d.Dw. mittels <u>Meldeformular</u> an P+E mit Weiterleitung an RD und A+W (beim Einsatz im OD, Meldung durch den GEL/EL/EK an P+E in Berichtsform)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei ausgeführtem Einsatz (inkl. Androhung mittels Funkensprung):                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sofortige Information KS3/4 der Linie od. Kdo-/Kripo-Pik (DBF20004)</li> <li>- Bei Einsatz: Zuführung des Betroffenen einem Arzt (Aushändigung Merkblatt DSG an Arzt)</li> <li>- Bei Einsatz: EL-Fall sichert AFID, Kartusche und Pfeile zH P+E</li> <li>- Bei Einsatz: DSG wird durch Technik auslesen (Ausleseprotokoll zH. P+E)</li> <li>- <u>Meldeformular</u> a.d.Dw. an P+E mit Weiterleitung an RD und A+W</li> <li>- <u>Meldeformular</u> an PTI durch P+E</li> </ul> </li> </ul>	
<b>6. Ausbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der PSI-Ausbildung</li> <li>- Grundausbildung inkl. erfülltem Test</li> <li>- Teilnahmepflicht an den jährlichen Weiterbildungen SiET</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundausbildung inkl. erfülltem Test</li> <li>- Teilnahmepflicht an den jährlichen Weiterbildungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- RSG 2000:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundausbildung inkl. erfülltem Test</li> <li>- Teilnahmepflicht an den jährlichen Weiterbildungen SiET</li> </ul> </li> <li>- Kollektivwaffen RSG400:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme an den Weiterbildungen OD</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundausbildung inkl. erfülltem Test</li> <li>- Teilnahmepflicht an den jährlichen Weiterbildungen</li> <li>- Kurzttest alle 5 Jahre</li> <li>- Ausbildung der KS 2-4 der Frontabteilungen bezüglich ihrer Rolle im Falle eines DSG-Einsatzes</li> </ul>	



<b>7. Lagerung</b>	- Beim betreffenden MA bzw. dem FB Logistik oder den OE	- Vor Zugriff Unberechtigter geschützt (GES gilt als Waffe gem. WG). Zuständigkeit beim Mitarbeitenden	- Vor Zugriff Unberechtigter geschützt (Zuständigkeit der Waffenverantwortlichen auf den Stützpunkten für Kollektivwaffen)	- Vor Zugriff Unberechtigter geschützt auf den Standorten - Pro Standort wird ein DSG-Verantwortlicher (idR Waffenverantwortlicher) bezeichnet	-
--------------------	---	--	--	---	---

	Fesselungen	GES	RSG (Reizstoffe)	DSG	
<b>8. Wartung</b>	- Grundsätzlich keine Vorgaben Reparaturen durch FB Logistik (analog GES)	- Grundsätzlich keine Vorgaben - Reparaturen durch FB Logistik	- Haltbarkeitsvorschriften werden durch FB Logistik umgesetzt	- Durch Technik FB Logistik gem. Wartungskonzept Technik - Synchronisation u/o Softwareupdates im Wartungszyklus gem. Hersteller (ca. alle 3 Monate) - Auslesen aller Datenspeicher 1x pro Jahr zH QS durch P+E - Reparaturen durch FB Logistik	-
<b>9. Spezifikationen</b>	-	-	- Eingesetzte Reizstoffe: - PAVA (Pelargonsäurevanillylamid): RSG 2000, 400 u. WaWe - CS (Chlorbenzylitenmalodinitil): Reizstoffgranaten 40mm	-	-
<b>10. Ergänzende Dokumente</b>	- Ausbildungsunterlagen A+W - Benutzerhandbuch EJPD für Rückführungen (ABD)	- Ausbildungsunterlagen A+W	- Ausbildungsunterlagen A+W	- Verteilerkonzept DSG - Merkblatt für Anwender - Merkblatt für Standortverantwortliche - Merkblatt für behandelnden Arzt - Ausbildungsunterlagen A+W/	-



B	Dienstpistole	MP5/TP9	Stgw	Werfer 40 mm
<b>1. Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 2+4 Waffengesetz WG, SR 514.54</li> <li>- Art. 14-17 StGB, SR 311.0</li> <li>- Art. 5, 132, 134, 136 PolG, BSG 551.1, inkl. Checkliste "Schusswaffengebrauch" als integraler Bestandteil dieses DBFs</li> <li>- DBF30005, SiET, DBF80027, Sonderprozess in a.o. Bedrohungslagen</li> <li>- Lehrmittel SPI, IPH bzw. Kapo BE</li> </ul>			
<b>2. Abgabe an</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SiET Kat 1 – 3</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- MP5: Kollektivwaffe SiET Kat 1 (exkl. Botschaftsschutz)</li> <li>- TP9: Kollektivwaffe Botschaftsschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kollektivwaffe (nur für bezeichnete und ausgebildete Schützen) gem. Personalliste Stgw-Schützen bei P+E. Änderungen im Bestand nur nach Bewilligung des Kdt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kollektivwaffe im OD, SiPo und auf den, von der Region bezeichneten Dienstfahrzeugen der Grundversorgung.</li> <li>- MA SiET Kat. 1</li> </ul>
<b>3. Tragpflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Grundsätzlich Tragpflicht der Dienstpistole gemäss Pt. 1.10. Im OD: Handfesseln, Dienstpistole, GES, RSG und zugewiesene Kollektivwaffen.</b></li> <li>- Bei weiteren Einsätzen im Verband kann eine Tragpflicht grundsätzlich oder situativ <b>angeordnet</b> werden.</li> <li>- <b>Stgw-Schützen</b> führen im Ausrückdienst wenn immer möglich das Stgw mit.</li> </ul>			
<b>4. Einsatzkompetenz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich beim betreffenden <b>Mitarbeiter</b>. (Dienstpistole, MP5, TP9 und Stgw gem Art. 134 PolG, <u>Checkliste Schusswaffengebrauch</u> und DBF80027)</li> <li>- Bei Einsätzen im Verband (wie im OD, in Sonderlagen) kann der Einsatz bestimmter Einsatzmittel gemäss der Einsatzdoktrin der Kantonspolizei (DBF80027, OD-Doktrin etc.) durch den Einsatzverantwortlichen <b>angeordnet oder eingeschränkt</b> werden.</li> <li>- Der Einsatz der Stgw-Schützen richtet sich nach den Vorgaben gemäss der <b>Matrix</b> im Anhang [REDACTED]</li> </ul>			
<b>5. Meldepflicht nach Einsatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei jedem Einsatz der Schusswaffe sofortige Meldung gemäss Dokument <u>Meldeprozess</u> [REDACTED] (Anhang). Fangschüsse lediglich Meldung an REZ.</li> <li>- Auch unbeabsichtigte Schussabgaben sind in Berichtsform gem. Meldeprozess in Berichtsform zu melden.</li> <li>- Der Meldeprozess ist zwingend einzuhalten.</li> <li>- Meldung an PTI mittels entsprechendem Formular durch P+E</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldung a.d.Dw. in Berichtsform an P+E zwecks Weiterleitung an RD und A+W (beim Einsatz im Verband durch den GEL, EL, EK). Mit grav. Folgen ev. Bericht a.d.Dw. an RD.</li> <li>- Beim Einsatz im OD, Meldung durch den GEL/EL/EK an P+E in in Form eines Sammelberichts</li> </ul>	
<b>6. Ausbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundausbildung inkl. erfülltem Test</li> <li>- Teilnahmepflicht an den jährlichen Weiterbildungen und alle 2 Jahre Erfüllung Schiesstest</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundausbildung (bei SiAss inkl. erfülltem Test)</li> <li>- Teilnahmepflicht an den jährlichen Weiterbildungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundausbildung inkl. erfülltem Test</li> <li>- Teilnahmepflicht an den jährlichen Weiterbildungen; Erfüllung Schiesstest alle 2 Jahre</li> <li>- [REDACTED]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundausbildung inkl. erfülltem Test</li> <li>- Teilnahmepflicht an den jährlichen Weiterbildungen</li> </ul>

	Dienstpistole	MP5/TP9	Stgw	Werfer 40mm	
<b>7. Lagerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim betreffenden MA, bzw. dem FBL Logistik oder OE</li> <li>- Vor Zugriff Unberechtigter geschützt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor Zugriff Unberechtigter geschützt</li> <li>- Wo in den Fahrzeugen vorhanden, in den dafür vorgesehenen Kasten</li> <li>- Auf den Standorten in den dafür vorgesehenen Schränken/Räumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor Zugriff Unberechtigter geschützt</li> <li>- In Fahrzeugen in den dafür vorgesehenen Kasten bzw. mittels Kabelschloss gesichert (Bild im Anhang) und von aussen nicht sichtbar</li> <li>- Auf den Standorten in den dafür vorgesehenen Schränken/Räumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor Zugriff Unberechtigter geschützt</li> <li>- In den Fahrzeugen in den Regionen ungeladen und von aussen nicht sichtbar</li> <li>- Auf den Standorten in den dafür vorgesehenen Schränken/Räumen</li> </ul>	
<b>8. Wartung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigenständig verantwortlich</li> <li>- Alle 2 – 3 Jahre Waffenkontrolle durch FB Logistik</li> <li>- Reparaturen durch FB Logistik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verantwortlichkeit pro Standort durch einen bezeichneten Waffenverantwortlichen</li> <li>- FB Logistik</li> <li>- Aufsicht und Reparaturen durch FB Logistik</li> </ul>			
<b>9. Spezifikationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Regelungen Schusswaffengebrauch in der Checkliste im Anhang sind integraler Bestandteil dieses DBFs. Änderungen derselben erfolgen nach denselben formalen Prozessen wie der DBF an sich.</li> </ul>				
<b>10. Ergänzende Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Checkliste Schusswaffengebrauch</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbildungsunterlagen A+W</li> <li>- <u>Checkliste Schusswaffengebrauch</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbildungsunterlagen A+W/ [REDACTED]</li> <li>- Detailkonzept Stgw-Schützen</li> <li>- <u>Checkliste Schusswaffengebrauch</u> und [REDACTED]</li> <li>- <u>Matrix Einsatzkompetenz Stgw-Schützen (Anhang)</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbildungsunterlagen A+W</li> <li>- Merkblatt für Standortverantwortliche</li> <li>- Ausbildungsunterlagen IPH, Kapo BE</li> </ul>	